

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen / Aulen für außerschulische Zwecke

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Plettenberg stellt Schulräume / Aulen (im folgenden nur Schulräume genannt) für:
 - a) kirchliche
 - b) kulturelle
 - c) soziale
 - d) Zwecke der Weiterbildung

unter der Voraussetzung zur Verfügung, daß schulische Belange sowie berechnigte Interessen des Schulträgers nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.
- (3) Erlaubnisse für Nutzungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, werden nicht erteilt.
- (4) Die Durchführung politischer Veranstaltungen in Schulräumen ist nicht erlaubt, es sei denn, es handelt sich um Diskussions- bzw. Informationsveranstaltungen, an denen alle im Rat vertretenen Parteien beteiligt sind bzw. eine Beteiligungsmöglichkeit haben.
- (5) Feiern / Veranstaltungen mit privatem Schwerpunkt sind in Schulräumen nicht zugelassen.

§ 2

Vergabeverfahren

- (1) Schulräume werden nur auf schriftlichen Antrag vergeben. Der Antrag ist an das Sachgebiet Gebäudewirtschaft zu richten, das seine Entscheidung im Benehmen mit der Schulleitung trifft und dem Antragsteller schriftlich mitteilt. In dem Antrag sind anzugeben:
 - a) der verantwortliche Veranstalter / Nutzer (im folgenden nur Nutzer genannt) und ein Ansprechpartner
 - b) die Art der Veranstaltung / Nutzung und die voraussichtliche Teilnehmerzahl
 - c) Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung / Nutzung
- (2) Die Schulräume werden aufgrund eines schriftlichen Mietvertrages zu den Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung überlassen. Vor Abschluß dieses Vertrages ist die Benutzung nicht zulässig. Über den Abschluß eines Mietvertrages erhält die Schule eine schriftliche Benachrichtigung.
- (3) Eines Mietvertrages bedarf es bei einer Nutzung durch Kurse der Volkshochschule und der Musikschule nicht. Hier genügt eine schriftliche Benachrichtigung an das Sachgebiet

Gebäudewirtschaft, welches diese in Kopie an die Schule weiterleitet. Schulleitung und Hausmeister informieren sich gegenseitig über eine solche Benachrichtigung.

- (4) Schulleitung und Schulhausmeister sind nicht berechtigt, Genehmigungen für außerschulische Nutzungen zu erteilen.

§ 3

Benutzungsbedingungen

- (1) Für jeden einzelnen Benutzer wird mit der Benutzung diese Benutzungs- und Entgeltordnung verbindlich.
- (2) Die Räume und die Einrichtung der jeweiligen Schule dürfen nur in dem vereinbarten Rahmen genutzt werden.
- (3) Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Nutzung muß von Beginn bis Ende unter der Aufsicht des Nutzers stehen. Eine Delegation der Aufsicht durch den Nutzer auf Dritte ist gegen die Stadt unwirksam. Der Nutzer hat sicherzustellen, daß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung von allen Teilnehmern eingehalten werden.
- (5) Der Nutzer ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften über Feuer- und Unfallschutz verantwortlich. Vor Beginn der Nutzung hat er sich außerdem von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen zu überzeugen. Schäden sind sofort beim Hausmeister anzuzeigen. Versäumnisse gehen zu Lasten des Nutzers.
- (6) Der Nutzer ist weiter verpflichtet, die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Insbesondere darf durch die Nutzung nicht ein solcher Lärmpegel entstehen, der unbeteiligte Personen belästigt.
- (7) Tiere dürfen nicht in das Schulgebäude mitgenommen werden. Ausnahmen kann die Stadt zulassen.
- (8) Das Inventar ist pfleglich zu behandeln.
- (9) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden.
- (10) Der Nutzer hat die Teilnehmer besonders bei abendlichen Veranstaltungen auf ein ruhiges Verlassen des Gebäudes hinzuweisen. Unnötiges Türenschielen und vermeidbarer Motorenlärm beim Verlassen des Gebäudes sind zu unterlassen.
- (11) Nach der Nutzung sind die benutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand an den Hausmeister zu übergeben.
- (12) Der Nutzer hat für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften Sorge zu tragen. Insbesondere ist er verantwortlich für die Einhaltung der höchst zulässigen Personenzahl entsprechend dem aushängenden Bestuhlungsplan und Freihaltung der ausgezeichneten Fluchtwege sowie des Eingangsbereichs des Schulgebäudes.
- (13) Das Rauchen ist in Schulräumen untersagt.

§ 4

Benutzungszeit

- (1) Die Schulgebäude sind während der Ferien grundsätzlich geschlossen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 5 Miete

- (1) Für die Benutzung der Schulräume wird eine Miete erhoben. Diese beträgt:

a) für Klassen und Fachräume	30 €
b) Aula Böddinghausen	200 €
c) Aula Königstraße	100 €
d) Pausenhalle Zeppelinerschule	20 €
- (2) Die Miete wird eine Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig. In der Miete sind die Kosten für Wasser, Strom und Gas enthalten. Die Reinigung nach der Veranstaltung wird durch eine von der Stadt Plettenberg beauftragte Reinigungsfirma durchgeführt. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Nutzer nachträglich in Rechnung gestellt.
- (3) Der bei einer Veranstaltung ggfs. anfallender Müll (zum Beispiel im Rahmen einer angebotenen Bewirtung) ist vom Nutzer in Eigenregie zu entsorgen.
- (4) Es steht im Ermessen der Stadt, die Nutzung erst nach Zahlung einer Kautionszahlung zuzulassen.
- (5) Das Aufstellen und Abräumen des Mobiliars (Stühle und Tische) hat nach Anweisung des Hausmeisters durch den Nutzer zu erfolgen.

§ 6

Mietbefreiung

- (1) Von der Zahlung der Miete sind befreit:
 - a) die Vereine des Kulturkreises
 - b) die Schulen selbst
 - c) die Musikschule Lennetal e.V.
 - d) die Volkshochschule Lennetal e.V.
 - e) soziale gemeinnützige Institutionen Plettenbergs

sofern die Nutzung dem in der Vereinssatzung festgelegten Vereinszweck entspricht und die Nutzung nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

- (2) Die halbe Miete bezahlen:

- a) sonstige einheimische kulturtreibende Vereine
- b) kirchliche Organisationen Plettenbergs
- c) auswärtige gemeinnützige Institutionen im Sinne von Abs. 1 Buchst. e)

§ 7

Haftung

- (1) Der Nutzer hat in vollem Umfang dafür Sorge zu tragen, daß der Stadt als Eigentümerin keinerlei Schäden aus der Nutzung der Schulräume entstehen. Er haftet für alle Schäden oder Verunreinigungen an und in dem Gebäude, an der Einrichtung oder den Außenanlagen, die durch die Benutzung entstehen.

Darüber hinaus hat er auch für die Schäden einzustehen, die der Stadt mangels Feststellung des Schadenverursachers bzw. dessen Zahlungsunfähigkeit entstehen.

Unberührt hiervon bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 836 BGB.

- (2) Pflichten des Nutzers, Haftungsausschluß der Stadt:

Die Stadt haftet nicht

- a) für Diebstahl und Beschädigung von Benutzereigentum,
- b) wenn eine Person verletzt oder getötet wird.

Die Stadt überläßt dem Nutzer die vermieteten Räume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und das zur Verfügung gestellte Inventar jeweils vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

Der Nutzer stellt die Stadt von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.

- (3) Das den Nutzer nach den vorstehenden Bestimmungen treffende Haftpflichtrisiko ist durch den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abzudecken.

Die Stadt kann den Nachweis des Bestehens einer solchen Haftpflichtversicherung verlangen.

- (4) Über die von Nutzern in die Schulgebäude eingebrachten Sachen besteht kein Verwahrungsvertrag zwischen den Veranstaltern und der Stadt und somit für diese Sachen keine Verwahrungsverpflichtung der Stadt. Demzufolge sind solche Sachen auch nicht Gegenstand einer städtischen Versicherung.

§ 8

Kündigung

- (1) Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung eines auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung abgeschlossenen Mietvertrages bzw. zur Rücknahme einer Nutzungserlaubnis berechtigt, wenn im nachhinein Tatsachen bekannt werden, die den in § 1 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung formulierten Tatbeständen entsprechen.
- (2) Das Hausrecht der Stadt bleibt in jedem Falle unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
Die 1. Änderung vom 12.07.2011 tritt am gleichen Tage in Kraft.